

man fürchtet, daß er dem Credite der Staatspapiere Eintrag thun könne; so verwechselt man die Wirkung mit der Ursache. Mit einem Worte, das Agiotiren ist ein bloß traditionelles Verbrechen.

2) Wie hat ein Staat, der Schulden machen will, oder welcher Schulden gemacht hat, seine Angelegenheiten überhaupt, in dem Interesse des öffentlichen Credits, zu verwalten?

Die Beantwortung dieser Frage ist schon in dem vorigen Abschnitte vorbereitet worden. Die Vortheile, welche eine Regierung von den Schulden, die sie macht oder gemacht hat, ziehen kann, deuten zugleich die Handlungsweise an, welche sie zu beobachten hat, um sich diese Vortheile zuzueignen und zu erhalten.

Unter allen monarchischen Verfassungen dürfte diejenige, welche die Gewalt des Staatsherrschers durch eine, aus Volksabgeordneten bestehende, Versammlung (nach dem Systeme zweier Kammern) beschränkt, für den Staatscredit die vortheilhafteste seyn. Denn einerseits zahlt das Volk am willigsten und freigebigsten, wenn es sich selbst besteuert, oder wenn es in der Meinung steht, daß es sich selbst besteuere. Und andererseits enthält eine Verfassung der gedachten Art besondere Bürgschaften für die getreue Erfüllung des, den Staatsgläubigern gegebenen, Wortes. Derjenige europäische Staat, welcher zuerst eine Verfassung dieser Art gehabt hat, Großbritannien, genießt zugleich des am festesten begründeten Credits. (Freilich haben in demselben Staate auch die Abgaben und die Schulden vergleichungsweise die größte Höhe erreicht. Allein man ver-

rechnet sich, wenn man den Werth der brittischen Verfassung und ihrer Nachbilder in den Einfluß derselben auf die Wirtschaftlichkeit der Regierung setzt.) Wenn auch diese glänzende Lage des brittischen Staatscredits auf mehr, als einer Ursache beruht; so ist doch Großbritanniens Verfassung nicht die letzte dieser Ursachen. Und schon hat Frankreich von seiner, der brittischen ähnlichen, Verfassung ähnliche Vortheile gezogen. Man darf daher wohl vermuthen, daß die sogenannte Repräsentativverfassung, an der Hand der Staatsschulden, noch in mehreren europäischen Staaten Eingang finden werde. — Auch das läßt sich aus diesen Vordersätzen und Thatfachen folgern, oder durch sie bestätigen, daß es eine Grundmaxime der zweiten Kammer oder des Unterhauses seyn müsse, Schulden zu machen. Eine bessere Gewährleistung für die Fortdauer einer solchen Verfassung, als diese, giebt es nicht.

Wenn, wie schon oben bemerkt worden ist, ein Staat, der verschuldet ist, besondere Gründe hat, auf die Erhaltung des Friedens Bedacht zu nehmen; so ist es eben so sehr das Interesse eines solchen Staates, einen Krieg, zu welchem er sich zu entschließen genöthigt ist, möglichst schnell zu beendigen. Je länger der Krieg dauert; desto mehr ist der Staat der Gefahr ausgesetzt, daß die Hülfquellen vertrocknen, welche ihm sein Credit eröffneter. Die Invasionskriege, welche in den neuern Zeiten üblich geworden sind, stehen daher in einer unmittelbaren Beziehung auf den verschuldeten Zustand der mächtigsten, und überhaupt der meisten europäischen Staaten.

Die innere Staatsverwaltung, welche an sich die beste ist, eine Verwaltung also, welche durch Be-

sonnenheit, durch Stetigkeit, durch Ordnungsliebe, durch Rechtllichkeit und durch Bereitwilligkeit zu wahren Verbesserungen sich auszeichnet, ist zugleich in dem Interesse des Staatscredits die beste. So einleuchtend ist dieser Satz, daß Staatsschulden, weil sie die Regierung zur Erhaltung und Vermehrung des Staatscredits dringender auffordern, überall auf die innere Staatsverwaltung einen wohlthätigen Einfluß gehabt haben. Dafür könnten aus der Zeitgeschichte eine Menge Beispiele angeführt werden. Bemerkenswerth ist der Unterschied, welcher in dieser Beziehung zwischen Staats- und Privatschulden eintritt. Ein Privatmann, der verschuldet ist, wird leicht in der Verwaltung seiner Angelegenheiten nachlässiger; denn er wirthschaftet für Andere. Bei einer Regierung, die verschuldet ist, tritt der entgegengesetzte Fall ein; denn sie wirthschaftet nun, indem sie der Interessen des Volkes wahrnimmt, desto mehr für sich.

Wenn auch die überhaupt beste Verwaltung der innern Angelegenheiten des Staates zugleich dem Interesse des Staatscredits am besten entspricht; so steht doch die Vorsorge für den Staatscredit mit gewissen öffentlichen Einrichtungen und Maaßregeln in einer besondern Verbindung.

Der Staatscredit ist die öffentliche Meinung, inwiefern sie über die Zahlungsfähigkeit und über die Zahlungswilligkeit der Regierung ein günstiges oder ein ungünstiges Urtheil fällt. Kein Staat kann Credit haben, in welchem es keine öffentliche Meinung giebt, oder in welchem die öffentliche Meinung keinen Einfluß auf die Maaßregeln der Regierung hat. (Dem Großsultane der Türken fehlt es nicht an dem guten Willen, wohl aber an

der Macht zum Schuldenmachen. Denn er trägt billig Bedenken, der Macht der öffentlichen Meinung sich zu unterwerfen.) Dagegen kann es dem Credite eines Staates nur förderlich seyn, wenn die Regierung die Freiheit des mündlichen und schriftlichen Verkehrs, ohne welchen es keine öffentliche Meinung geben kann, begünstigt, und die Urtheile dieser Meinung nicht unbeachtet läßt. Es hat daher das Recht der freien Gedankenmittheilung an dem verschuldeten Zustande der europäischen Staaten, als an einem Zustande, welcher diese Staaten dringend auffordert, auf die Erhaltung und Steigerung ihres Credits Bedacht zu nehmen, einen zwar geheimen, aber sehr mächtigen Gönner. In der That, die Staatsgeheimnisse sind in den neuern Zeiten aus der Statistik der europäischen Staaten fast gänzlich verschwunden. Ueberall hat die öffentliche Meinung, wenigstens in dem Stande der Staatspapiere, ein Organ erhalten.

Ein Hauptthema unserer Zeit ist die Freiheit des Handelsverkehrs unter den europäischen Völkern. Nicht auf den Wohlstand der europäischen Völker beschränkt sich das Interesse dieser Frage. Für die gesammten Verhältnisse unter diesen Völkern, für die Einheit des europäischen Völkerstaates überhaupt, ist sie von entscheidender Wichtigkeit. In dem Streite über diese Frage ist die Stimme der Capitalisten entschieden für die Freiheit dieses Handelsverkehrs. Denn in Beziehung auf die Anleihen, welche die europäischen Staaten aufgenommen haben, und in Beziehung auf neue Staatsanleihen, sind die Capitalisten nicht Bürger eines einzelnen Staates, sondern nur Bürger des europäischen Völkerstaates, oder

Weltbürger. (Der Wahlspruch dieser Philosophen ist: *Omnia mea mecum porto!*) Sie legen ihre Gelder, nach Gefallen, bald bei diesem, bald bei einem andern Staate an. Sie sind also, zusammen genommen, bei dem Wohlstande der sämtlichen europäischen Staaten, und ungefähr in demselben Grade, theilhaftig. Sie erwägen überdies, daß Beschränkungen des Handelsverkehrs zwischen dem In- und dem Auslande, indem sie z. B. auf Wechselgeschäfte und auf den Wechselcours störend einwirken, auch auf die Erhebung der Zinsen, die sie von einer auswärtigen Regierung beziehen, einen mehr oder weniger nachtheiligen Einfluß haben können. Sie nehmen wenigstens für den Handel mit Gold und Silber den Grundsatz der Freiheit des Waarenverkehrs mit dem Auslande in Anspruch. Man darf daher wohl erwarten, daß das Interesse des Staatscredits die Gunst der europäischen Regierungen diesem Grundsatz immer mehr und mehr zuwenden werde. Bei dem, was bereits für die Anwendung dieses Grundsatzes geschehen ist, dürfte die Stimme der Capitalisten nicht ohne Einfluß gewesen seyn.

Es ist eine, in mehr als einer Hinsicht sehr bemerkenswerthe, Thatsache, daß jetzt so viele Waaren in Fabriken und Manufacturen verfertigt werden, welche ehemals von einzelnen Handwerksmeistern verfertigt wurden; daß so viele Arbeiten durch Maschinen verrichtet werden, welche sonst von Menschen verrichtet wurden; daß daher jetzt zur Betreibung so vieler Gewerbe große Capitalien erforderlich sind, anstatt daß ehemals dieselben Gewerbe mit kleinern Capitalien betrieben wurden. In England kommt noch hinzu, daß die kleinern Landgüter zu

einem großen Theile verschwunden sind, d. i. daß man sie zu größern Landgütern vereinigt hat. Dürfte man diese Veränderungen bloß in dem Interesse des Staatscredits betrachten; so würden sie allerdings für schlechthin vortheilhaft zu erachten seyn. Bei den großen Capitalisten ist am leichtesten das Geld zu finden, dessen der Staat als eines Anleiheus bedarf. In andern Beziehungen aber ist diese Anhäufung der Capitalien und des Grundeigentums in den Händen einiger wenigen desto gefährlicher für den Staat. Der Theil des Volkes, der in den Fabriken und Manufacturen arbeitet, ist weder in physischer, noch in moralischer Hinsicht der vorzüglichste. Der Lebensunterhalt der Fabrikarbeiter ist überdies von so manchen Wechselfällen abhängig. Werden die Kleinbauern in Tagelöhner verwandelt; so verliert der Staat eine Hauptstütze seiner Macht. (Ich wiederhole hier nur die Klagen englischer Schriftsteller.) Nun erstreckt sich zwar die Macht oder das Recht des Staates nicht so weit, diese Veränderungen in dem Haushalte der Nation gänzlich zu verhindern. Allein zur Minderung des Uebels kann er allerdings beitragen, namentlich durch die Gesetze, welche das Erbrecht zum Gegenstande haben. Auf jeden Fall wird eine Regierung nicht leichtlich sich entschließen, die Entstehung von Fabriken und Manufacturen durch besondere Begünstigungen zu veranlassen. Obnein scheinen schon die Staatsschulden den Nachtheil in ihrem Gefolge zu haben, daß sie die Vermögensumstände der Einzelnen ungleicher machen.

Besonders für die Einrichtung, welche dem Staatshaushalte überhaupt zu geben ist, sind Staatsschulden

von entscheidender Wichtigkeit. — Die Staatsschulden sind Geldschulden; in Geld sind die Zinsen dieser Schulden zu entrichten. Nur dann also entspricht die Ordnung des Staatshaushalts dem Interesse des Staatscredits vollkommen, wenn die gesammte Einnahme des Staates in Geld, und zwar in Steuern, welche in Geld zu entrichten sind, besteht. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist die Einnahme des Staates gegen die Schwankungen der Waarenpreise in dem Grade gesichert, in welchem sie überhaupt gegen diese Gefahr gesichert seyn kann, und in welchem sie gegen diese Gefahr gesichert werden muß, wenn sie den Staatsgläubigern die Zahlung der Zinsen und die unverbrüchliche Vollziehung des etwa gewählten Schuldentilgungsplanes genügend verbürgen soll. Es kann, aus andern Gründen, vortheilhaft oder nothwendig seyn, daß das Finanzministerium nicht bloß der Vorstand der Cassé sey, zu welcher das Volk steuert, und aus welcher die Regierung die öffentlichen Ausgaben bestreitet, sondern daß es zugleich wirthschafte, z. B. gewisse Landgüter (die Domainen) verwalte, oder gewisse Gewerbe treibe. Nur mit dem Interesse der Staatsgläubiger steht diese Art des Staatshaushalts nicht im Einklange. Und eben so wenig die, wo die Abgaben nicht in Geld, sondern in Naturalien erhoben werden. Die brittische Regierung wirthschafet nicht; sie verwaltet nur die, für die Staatsausgaben bestimmte, Geldeasse der Nation. (Die Krongüter, von einem verhältnißmäßig unbedeutenden Werthe, stehen unter einer besondern Verwaltung. Die Zehnten sind das Eigenthum der Kirche, zum Theile Privateigenthum). — Eben so ist bei der Frage, auf welche Gegenstände die Abgaben

gelegt werden sollen, das Interesse des Staatscredits zu berücksichtigen. Alle europäische Regierungen haben bisher Bedenken getragen, die Zinsen der Staatsschuld unmittelbar zu besteuern, so oft sie auch dazu aufgefordert worden sind. Denn sie erwogen, daß eine solche Steuer, der Sache nach, eine Verletzung des, den Staatsgläubigern gegebenen, Wortes seyn würde, und daß, weil eine solche Steuer den Credit des Staates vermindern müßte, der Verlust den Gewinn leicht übersteigen könnte. Denselben Einwendungen dürfte eine Einkommensteuer unterworfen seyn, bei welcher das Einkommen von den dem Staate verzinslich dargeliehenen Geldern in Anschlag gebracht würde. Dagegen verdienen Abgaben, welche auf die Consumtion gelegt werden, die Gunst, welche sie in neuern Zeiten erhalten haben, auch aus dem Grunde, weil sie mittelbar ein jedes Einkommen, auch das der Staatsgläubiger, treffen. — Noch unmittelbarer ist der Zusammenhang, in welchem der Staatscredit und Staatsschulden mit der Art stehen, wie die öffentliche Einnahme und Ausgabe überhaupt zu ordnen und zu verwalten ist. Die europäischen Staaten verdanken die größere Genauigkeit und Regelmäßigkeit, mit welcher ihr Einkommen in den neuern Zeiten verwaltet wird, hauptsächlich ihrem Schuldenwesen. Zur Verzinsung und zur planmäßigen Abtragung der Schuld, die der Staat hat, wird alljährlich eine bestimmte Summe erfordert, während alle andere Staatsausgaben mehr oder weniger von einem unbestimmten Betrage sind. Der Aufwand, welchen die Verzinsung und die Tilgung der Staatsschuld verursacht, ist ein rechtlich nothwendiger und ein in der Folgezeit lohnender Aufwand; andere Aus-

gaben gebietet die Noth, oder fordert der Vortheil des Augenblicks. Hieraus ergibt sich von selbst, daß, und warum der Staatscredit von einer wohlgeordneten Verwaltung des öffentlichen Einkommens abhängig ist.

Borgen macht Sorgen! sagt ein altdeutsches Sprichwort. Doch die Vorwelt kannte die Staatsschulden nicht.

---

1709  
- 40



theil des Augens  
f, und warum  
Verwaltung des

deutsches Spruchs  
tschulden nicht.